

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1993

Inhalt

Kirchliche Gesetze	Seite
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993 – NHG 1993 –)	137
Verordnungen	
Fünfte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	138
Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder (KigaKassen-VO)	138
Stellenausschreibungen	141
Dienstnachrichten	144

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993 – NHG 1993 –)

Vom 21. Oktober 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1993 wird der Haushaltsplan 1993 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	579.657.000	579.657.000
vermindert um	- 6.796.977	- 6.796.977
auf nunmehr	572.860.023	572.860.023

§ 2 Übertragbarkeit

Die Haushaltsmittel der Haushaltsstelle 0510.7430 sind übertragbar.

§ 3 Stellenplan

Der Stellenplan 1992/1993 wird wie folgt geändert: Bei Haushaltsstelle 7220.4230, Abschnitt Kirchenbauamt, wird unter der Vergütungsgruppe II a eine Stelle mit kw-Vermerk 30.9.1996 zusätzlich eingerichtet.

§ 4 Vollzug / Inkrafttreten

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. November 1993

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

**Zusammenstellung
der Einnahmen und Ausgaben für den Nachtragshaushalt 1993**

Gliederung Unter- abschnitt	Bezeichnung	Mehr-/Minder- Einnahmen gegenüber bisherigem Ansatz DM	Mehr-/Minder- Ausgaben gegenüber bisherigem Ansatz DM
0510	Gemeindepfarrdienst	0	150.000
7220	Evangelischer Oberkirchenrat	1.500.000	1.500.000
8100	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	500.000	500.000
8300	Kapitalvermögen	1.000.000	0
9210	EKD-Hilfsplan	- 5.557.800	- 12.660.000
9310	Steueranteil der Kirchengemeinden	- 2.466.700	- 2.466.700
9700	Rücklagen Landeskirche und Treuhandvermögen	- 1.772.477	6.179.723
	Summe	- 6.796.977	- 6.796.977

Verordnungen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 5. Oktober 1993

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Vertretungskostenverordnung vom 22. Juni 1988 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1993 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Für je eine Stunde Religionsunterricht
- | | |
|--|------------|
| an Grund- und Hauptschulen | 24,30 DM |
| an Realschulen / Sonderschulen | 30,10 DM |
| an Gymnasien / Beruflichen Schulen
(Höherer Dienst) | 41,75 DM |
| an Gymnasien/ Beruflichen Schulen
(andere) | 30,10 DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1993.

Evangelischer Oberkirchenrat

Oloff

Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder (KigaKassen-VO)

Vom 26. Oktober 1993

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens-

verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Kindergartenkasse

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Einrichtung) führt eine Kasse, im folgenden „Kindergartenkasse“ genannt, in die alle bei der Einrichtung geführten Kassen und Konten einzubeziehen sind.

(2) Für jede Kindergartengruppe kann eine eigene Handkasse geführt werden, die jeweils ein Teil der Kindergartenkasse nach Absatz 1 ist. Die Handkasse ist spätestens vor Ende des Kalenderjahres mit der Kindergartenkasse unter Vorlage der Belege und Kopien des Handkassenbuches (Anlage 1) abzurechnen.

(3) Die Kindergartenkasse soll von der Kindergartenleiterin / dem Kindergartenleiter, die Handkasse von der Gruppenleiterin / dem Gruppenleiter geführt werden.

(4) Die Kindergartenkasse ist spätestens vor Abschluß des Kalenderjahres unter Vorlage der Belege und des Kassenbuches einschließlich der Kopien der Handkassenbücher mit der Einheitskasse des Trägers (Rechnungsamt, Kirchengemeindeamt oder Rechner) abzurechnen. Werden Elternbeiträge in der Kindergartenkasse gebucht, ist abweichend von Satz 1 monatlich abzurechnen.

§ 2

Umfang der Kindergartenkasse

Die Geldbewegungen der Kindergartenkasse sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, unbare Zahlungen durch die Einheitskasse des Trägers sind vorzuziehen. Elternbeiträge sollen unbar an die Einheitskasse des Trägers geleistet werden.

§ 3

Einnahmen

(1) Soweit Elternbeiträge noch nicht von der Einheitskasse des Trägers unmittelbar erhoben werden, sind

sie monatlich bis spätestens zum 25. des Monats an die Einheitskasse abzuführen.

(2) Einnahmen aus Kindergartenfesten und Bazaren sowie Spenden ab einem Betrag in Höhe von 50,00 DM sind an die Einheitskasse abzuführen.

§ 4

Barbestand

Geldbeträge über 100,00 DM je Regelgruppe und über 200,00 DM je Misch- oder Ganztagsgruppe dürfen nicht in der Einrichtung aufbewahrt werden. Der Gesamtbetrag je Einrichtung darf nicht höher als 1.000,00 DM sein. Der Barbestand ist unter gewöhnlichem Verschuß**) aufzubewahren.

§ 5

Kassenbuch und Nachweise

Alle Einnahmen und Ausgaben der Kindergartenkasse sind in dem vorgesehenen Kassenbuch (Anlage 2*) unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Einnahmbelege) nachzuweisen.

§ 6

Vorlage an den Träger

Zum Abschluß eines Kalenderjahres ist ein Jahresabschluß und bei Dienstübergabe ein Kassenabschluß durchzuführen. Für den Jahresabschluß ist ein Vordruck (Anlage 3) zu verwenden. Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis oder ein besonderer Beauftragter prüft die Kindergartenkasse mindestens einmal jährlich und vermerkt dies im Kassenbuch.

§ 7

Konten der Tageseinrichtung für Kinder und Zeichnungsberechtigung

(1) Der Kirchengemeinderat regelt, welche Konten für die Einrichtung unterhalten werden und welche Mitarbeiter Zeichnungsberechtigung für die Konten erhalten.

(2) Eine Mehrfertigung des Beschlusses gemäß Absatz 1 ist in das Beiheft zur Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 8

Anzuwendende Vorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) und die Verwaltungsordnung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1990 (GVBl. Seite 140), in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. November 1993

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

*) Hinweis:

Anlage 1 und 2 hier nicht abgedruckt. Die Kassenbücher werden zentral gedruckt. Zu beziehen bei: Berufliches Trainingszentrum Rhein-Neckar, Lämpenseite 46, 69168 Wiesloch

**) Anmerkung:

Unter gewöhnlichem Verschuß bedeutet Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren. Geldkassetten müssen somit durch nochmaligen Verschuß, wie in einem Schrank, Schreibtisch oder ähnlichem gegen die einfache Wegnahme gesichert sein.

Kindergarten den

An die Kasse der Kirchengemeinde
(Rechnungsamt / Kirchengemeindeamt / Rechner)

Betr.: Abrechnung der Kindergartenkasse
für die Zeit vom bis

1. Kassensollbestand (lt. Kassenbuch)

a)	Kassenbestand zu Beginn des Abrechnungszeitraums	DM
b)	Einnahmen im Abrechnungszeitraum	+	DM
c)	Ausgaben im Abrechnungszeitraum (Belege Nr. bis Nr.)	-	DM
d)	Kassensollbestand	DM

2. Kassenistbestand

a)	Barkasse	DM
b)	Girokonto bei Nr. lt. Auszug vom	DM
 Nr. lt. Auszug vom	DM
c)	Kassenistbestand	DM
	Übereinstimmung / Überschuß / Fehlbetrag *)	DM

Der Kassenfehlbetrag wurde zugelegt *)

Der Kassenüberschuß wurde heute / am in Einnahme gebucht *)

3. Abrechnung mit dem Rechnungsamt / Kirchengemeindeamt / Rechner

a)	Kassen(soll)bestand (lt. Nr. 1d)	DM
b)	abzüglich Betriebsmittelvorschuß	-	DM
c)	abzuliefernder / anzufordernder Betrag	DM

Anlagen:

Kopien der Kassenbuchseiten
1 Heft Belege

Der abzuliefernde Betrag wurde am auf ein Girokonto der Kirchengemeinde (des
Rechnungsamtes / Kirchengemeindeamtes / Rechners) eingezahlt.

.....
(Pfarrer)

.....
(Kassenführer)

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Nöttingen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle wird zum 1. März 1994 frei, da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand tritt.

Die Kirchengemeinde Nöttingen umfaßt die beiden Ortsteile Nöttingen und Darmsbach der Gemeinde Remchingen mit rund 2.000 evangelischen Gemeindegliedern.

Nöttingen und Darmsbach liegen in der Mitte zwischen Karlsruhe und Pforzheim. Durch die bauliche Entwicklung sind die beiden Ortsteile inzwischen fast zusammengewachsen.

Nöttingen hat eine Grundschule, an der der Pfarrer 8 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt. Die Hauptschule befindet sich im Ortsteil Wilferdingen (2 km), weiterführende Schulen sind im Bildungszentrum Königsbach (8 km). In Pfinztal-Kleinsteinbach befindet sich die evangelische Alois-Henhöfer-Bekenntnisschule. Zu den auswärtigen Schulen sowie nach Pforzheim bestehen gute und regelmäßige Busverbindungen. Das Nahverkehrsangebot in Richtung Karlsruhe wird ab 1995 durch die Einführung der Stadtbahnlinie eine deutliche Verbesserung erfahren.

Die Kirche in Nöttingen wurde vor 22 Jahren total renoviert; gleichzeitig wurde die Orgel erneuert. Pfarrhaus (Wohnung mit 6 Zimmern, Amtszimmer und Büro) und Gemeindehaus wurden 1980/81 auf einem großen Grundstück ca. 300 m von der Kirche entfernt neu gebaut.

Die Kirchengemeinde ist Betriebsträger von 3 Kindergärten (davon gehört einer der Kirchengemeinde). Die Krankenpflege geschieht durch die gemeinsame Diakoniestation Remchingen. Im Ortsteil Wilferdingen befindet sich das neugebaute evangelische Altenpflegeheim.

Es gibt zahlreiche Gruppen und Kreise in der Gemeinde: Jungscharen, Jugendkreise, Frauenkreise, Jugendchor, Posaunenchor, Bibelgesprächskreise und mehrere Hauskreise. Die Jugendarbeit liegt in den Händen des CVJM, der eng mit der Kirchengemeinde zusammenarbeitet. Zur örtlichen AB-Gemeinschaft besteht ein gutes Verhältnis.

Gottesdienst ist sonntäglich um 9.30 Uhr, Christenlehre 14tägig (geleitet vom Pfarrer), Kindergottesdienst jeden Sonntag nach dem Gottesdienst (gehalten vom Pfarrer und Mitarbeiterkreis im Wechsel).

Das Pfarramtsbüro wurde bisher vom Pfarrer zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt. Es soll künftig nach den Vorstellungen des Amtsinhabers neu organisiert und modernisiert werden. Dazu wird auch eine Pfarramtssekretärin angestellt. Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Der Kirchengemeinderat und die ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich einen Pfarrer

- dem es ein besonderes Anliegen ist, Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen,
- der für einen missionarischen Gemeindeaufbau neue Impulse entwickelt und Schwerpunkte setzt,
- der es versteht Mitarbeiter anzuleiten und zu begleiten,
- der Seelsorge auch durch Haus- und Krankenbesuche übt.

Es wird vom neuen Pfarrstelleninhaber erwartet, daß er bereit ist, einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung der zuständige Dekan (Telefon 07232/6007) und der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises (Herr Roland Kröner, Telefon 07232/71385).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - bis spätestens

26. Januar 1994

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten (Verlängerung der Bewerbungsfrist wegen des Jahreswechsels).

II. **Patronatspfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Neckargerach

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Neckargerach (Gesamteinwohnerzahl 3.130) ist seit 16. November 1993 neu zu besetzen.

Neckargerach liegt in reizvoller Lage des Neckartales zwischen Mosbach und Eberbach. In beiden Städten - Entfernung etwa 14 km und durch Bahn- und Busverkehr gut zu erreichen - befinden sich alle weiterführenden Schulen. Grund- und Hauptschule sind am Ort, ebenso alle Geschäfte des täglichen Bedarfs; außerdem Arzt, Zahnarzt und Apotheke.

Im Pfarrhaus befinden sich: Konfirmandenraum, Büro und Dienstraum. Darüber die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, Küche, Bad, Dusche und WC. Im Obergeschoß sind 2 große Mansardenzimmer. Im ganzen Haus ist Warmwasserversorgung sowie Ölzentralheizung. Eine Garage ist vorhanden.

Die Pfarrei umfaßt die Gemeinde Neckargerach (800 evangelische Gemeindeglieder) mit der Filialkirchengemeinde Guttenbach (220 evangelische Gemeindeglieder) und den Ort Zwingenberg mit etwa 400 Gemeindegliedern.

Die Kirchengebäude sind renoviert.

In Neckargerach und Guttenbach ist sonntäglich Gottesdienst. In Zwingenberg ist einmal monatlich Gottesdienst. Dieser findet in der Schloßkapelle statt, sowie im Winter alle 14 Tage im Bürgersaal.

Mithilfe bei den Gottesdiensten durch den Bezirk ist gegeben. Kindergottesdienst wird in Neckargerach durch einen Helferkreis gestaltet.

Außerdem gibt es den Kirchenchor, Frauenbastelkreis, 2 Frauenkreise, Besuchsdienste, 2 Hauskreise, einen ökumenischen Arbeitskreis sowie 2 Bibelkreise der Laachener Gemeinschaft. Das Verhältnis zu letzteren ist gut.

Zur Zeit wird in Neckargerach ein Gemeindehaus errichtet. Dieses wird bald bezugsfertig sein. Der Neubau eines ökumenischen Gemeindezentrums in Zwingenberg wird in absehbarer Zeit erfolgen.

Der evangelische Kindergarten umfaßt zur Zeit 3 Gruppen. Dieser wird von den Kindern aus allen 3 Gemeindeteilen besucht. Er ist eine wertvolle Brücke zu den jüngeren Familien. In Zwingenberg wird ein Kindergarten errichtet, der auf ökumenischer Basis von der katholischen Kirchengemeinde betrieben wird.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Bei der Büroarbeit steht stundenweise eine nebenberufliche Pfarramtssekretärin zur Seite.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, welche/welcher für die Belange der Bevölkerung im ländlichen Raum aufgeschlossen ist und welche/welcher auch gerne bereit ist, in einem Ort mit dörflicher Struktur zu leben und zu wirken. Im besonderen sollte dieser/diesem die Seelsorge sowie die Jugendarbeit am Herzen liegen. Die Verkündigung soll bibelbezogen und lebensnah sein.

Der Mitarbeiterkreis sowie die Ältestenkreise freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer. Der Bezirkskirchenrat wäre für eine Mitarbeit im Kirchenbezirk dankbar.

Zur Kontaktaufnahme stehen zur Verfügung:

Herr Karlheinz Feist, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Neckargemünd, Telefon 06263/1711; Frau Birgit Enenkel, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Guttenbach, Telefon 06263/1875; Frau Renate Solf, Vorsitzende des Ältestenkreises Zwingenberg, Telefon 06263/517; sowie das zuständige Dekanat.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

26. Januar 1994

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten (Verlängerung der Bewerbungsfrist wegen des Jahreswechsels).

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Tennenbronn (Kirchenbezirk Villingen)

Tennenbronn ist ein Ort im mittleren Schwarzwald in landschaftlich sehr schöner Lage, geprägt von mittelständischer Industrie, Tourismus und Landwirtschaft – mit gewachsenen dörflichen Strukturen.

Von den 3.800 Einwohnern sind etwa 1.300 evangelisch. Im Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule; weiterführende Schulen befinden sich in Schramberg und St. Georgen (8 km entfernt, Busverbindungen vorhanden).

Der Gottesdienst findet in der 1902 erbauten, schönen Dorfkirche statt. Monatlich treffen sich evangelische und katholische Christen abwechselnd in den Kirchen zum ökumenischen Friedensgebet. Urlauberseelsorge ist gefragt.

Das 1963 am Südhang erbaute Pfarrhaus hat eine Wohnung mit 108 m², zusätzlich 2 Zimmer im Dachgeschoß. Im Untergeschoß sind Büro und Arbeitszimmer. Eine engagierte Pfarramtssekretärin arbeitet dort 6 Wochenstunden. In dem zur selben Zeit erbauten Gemeindehaus finden verschiedene Veranstaltungen statt (Kindergottesdienst, Bibelgesprächskreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, Christenlehre u.a.), die von ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgestaltet werden.

Im Erdgeschoß des Gemeindehauses befindet sich ein zweigruppiger Kindergarten, dessen Träger die Evangelische Kirchengemeinde ist. Ein schön gestalteter Spielplatz ist daneben.

Der Kirchengemeinderat (3 Frauen und 3 Männer) wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die/der/das Verkündigung und Seelsorge als Mittelpunkt der Arbeit ansieht. Es ist beabsichtigt, die Stelle als 75%-Stelle zu besetzen. Das dabei mit der Pfarrstelle verbundene Pflichtdeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Nähere Auskünfte sind über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Willi Heinzmann, Telefon 07729/499, sowie über das Dekanat Villingen zu erfragen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

19. Januar 1994

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten (Verlängerung der Bewerbungsfrist wegen des Jahreswechsels).

IV. Sonstige Stellen

Freiburg, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie

Zum Sommersemester 1994 (spätestens WS 1994/95) ist die Stelle einer/eines

**Professorin/Professors
für das Fachgebiet „Recht“ (nach C 3)**

zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in praxisbezogener Lehre auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Familienrecht) und Kinder- und Jugendhilferechts sowie in interdisziplinären Veranstaltungen (Fallseminare). Die Einarbeitung in andere einschlägige Rechtsgebiete und Übernahme entsprechender Lehrangebote wird erwartet.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- Befähigung zum Richteramt
- mindestens 5jährige Berufserfahrung (möglichst im Sozialbereich)
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Nachweis durch Promotion)
- Nachweis von Lehrerfahrungen, respektive Kenntnis der Methodik/Didaktik der Erwachsenenbildung
- Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Beamten ist die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an C 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Einzelheiten können den bei der Fachhochschule anzufordernden Ausschreibungsunterlagen entnommen werden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum

17. Dezember 1993

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg zu richten.

Karlsruhe, Religionspädagogisches Institut

Beim Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist möglichst zum 1. Juli 1994

die Stelle einer Studienleiterin / eines Studienleiters für den **Religionsunterricht an der Hauptschule** zu besetzen.

Das Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Mit der Stelle ist die Aufgabe verbunden, bei Konzeption und Leitung von Lehrgängen zum Erwerb der Fakultas im Fach Religionslehre im Bereich der Sekundarstufe I verantwortlich mitzuwirken. Mitarbeit im Bereich Religionsunterricht an der Realschule ist erwünscht.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie ein abgeschlossenes Studium mit dem Fach Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder eine entsprechende Qualifikation haben, über mehrjährige Unterrichtserfahrung verfügen und mit aktuellen Grundsatzfragen der Theologie und der Hauptschuldidaktik vertraut sein.

Sie sollten fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für den Religionsunterricht an der Hauptschule zu entwickeln und die Erstellung von Lehrplänen zu begleiten,

- Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich durchzuführen bzw. zu leiten,
- aufgrund eigener Erfahrungen mit Lernmitteln Kriterien für die Begutachtung und Zulassung von Lernmitteln zu entwickeln,
- Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu gestalten,
- an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten,
- mit den Staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung zusammenzuarbeiten,
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mitzuvertreten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ist die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde in bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig.

Die Stelle wird ggf. nach A 15 BBO dotiert bzw. unter Anwendung des BAT vergütet.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 15. Januar 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für weitere Nachfragen steht das Religionspädagogische Institut Karlsruhe, Marie-Alexandra-Straße 22, Telefon 0721/9344-0, zur Verfügung.

Karlsruhe, Religionspädagogisches Institut

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist möglichst zum 1. August 1994

die Stelle einer Studienleiterin / eines Studienleiters für den **Religionsunterricht am Gymnasium** zu besetzen. Mitarbeit im Bereich Religionsunterricht an der Realschule ist erwünscht.

Das Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen und beinhaltet die Zuständigkeit für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie die Lehrbefähigung und Unterrichtserfahrung im Religionsunterricht an Gymnasien haben.

Sie sollten fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für den Religionsunterricht an Gymnasien zu entwickeln und die Erstellung von Lehrplänen zu begleiten,
- Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich durchzuführen bzw. zu leiten,
- aufgrund eigener Erfahrungen mit Lernmitteln Kriterien für die Begutachtung und Zulassung von Lernmitteln zu entwickeln,
- Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu gestalten,
- in einem Team von Pädagogen und Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten,
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mitzuvertreten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ist die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde in bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig.

Die Stelle wird nach A 15 BBO dotiert (ab 10. Dienstaltersstufe des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin) bzw. unter Anwendung des BAT vergütet.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 31. Januar 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für weitere Nachfragen steht das Religionspädagogische Institut Karlsruhe, Marie-Alexandra-Straße 22, Telefon 0721-9344-0, zur Verfügung.

Dienstnachrichten

Entschlieungen des Landesbischofs

Besttigt:

Die Wahl des Pfarrers Paul Gromer in Pforzheim (Markusgemeinde) zum Dekanstellvertreter fur den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Frank Schaber in Schwetzingen (Luthergemeinde) zum Pfarrer der Melanchthongemeinde Durlach.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Andreas Kautzsch in Freiburg (bisher abgeordnet zum Dienst als hauptamtlicher Anstaltsseelsorger in der Justizvollzugsanstalt in Freiburg) zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer fur den Kirchenbezirk Freiburg.

Entschlieungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Gerhard Ding in Schonau zum Bezirksjugendpfarrer fur den Kirchenbezirk Neckargemund.

Versetzt:

Pfarrvikar Thomas Kleinert in Klettgau nach Ispringen.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberspektor Ingo Horsch bei der Evangelischen Pflege Schonau in Heidelberg zum Kirchenamtmann.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Hermann Stohrer, zuletzt in Grosachsen, am 28.9.1993,

Pfarrer i.R. Hans Schafer, zuletzt Vorsteher des Diakonissenmutterhauses in Karlsruhe-Ruppurr, am 11.10.1993.

Religionslehrer i.R. Ernst Zimmermann, zuletzt in Mullheim (Wirtschaftsgymnasium), am 4.9.1993.